

# Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz

und **Sonderregelungen** aufgrund der COVID-19-Pandemie



## Allgemeines

In Schulen befinden sich oftmals viele Personen auf engem Raum. Dadurch können sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz IfSG) verfolgt den Zweck übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, im täglichen Zusammenleben beizutragen.

Aus dem Gesetz ergeben sich auch für Schulen und Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche bzw. deren Leitungen insbesondere in den §§ 33 - 36 Verpflichtungen. Nach § 36 Abs. 1 (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

Der Hygieneplan ist abgestimmt mit dem Schulträger und hier insbesondere auch mit dem Gesundheitsamt. Die Effizienz und Aktualität des Hygieneplans wird regelmäßig durch die Schule überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Nach § 36 Abs. 1 IfSG sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen, um Infektionsrisiken zu minimieren. Bei der Erstellung des nachfolgenden Hygieneplans wurden alle hygienerlevanten Bereiche der Schule beachtet. Dabei wurden insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- Risikoanalyse
- Bewertung der Risiken
- Risikominimierung
- Festlegung von Überwachungsmaßnahmen
- Aktualisierung des Hygieneplans
- Dokumentation und Schulung

Der Hygieneplan wird von der beauftragten Lehrkraft hinsichtlich seiner Aktualität regelmäßig überprüft und ggf. verändert oder ergänzt. Er ist auf organisatorische und baulich-funktionelle Gegebenheiten der Schule abgestimmt

## Anwendungsbereich

Dieser Hygieneplan regelt die Einzelheiten für die Hygiene am Nelly-Pütz-Berufskolleg des Kreises Düren. Er steht für alle Beteiligten zugänglich und einsehbar auf der Homepage der Schule zur Verfügung und ist ein Bestandteil der jährlichen Unterweisung bzw. der Erstunterweisung bei der Einstellung bzw. Einschulung.

## Inhaltsverzeichnis

1. Raumhygiene (Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume und Flure) .....	4
2. Küchen .....	5
2.1. Küche im Lehrerzimmer .....	5
2.2. Lehrküche .....	5
3. Sanitärbereiche .....	7
4. Außenbereich .....	7
5. Sporthalle .....	8
6. Trinkwasserhygiene .....	8
7. Erste Hilfe .....	8
8. Infektionskrankheiten .....	9
9. Hygienemanagement .....	11
10. Belehrungs- und Meldepflichten .....	11
11. Verantwortlichkeiten .....	13
12. Notrufnummern .....	14
13. Quellen .....	14

## Anhang

- Belehrung für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 35 IfSG
- Merkblatt Infektionsschutz: Belehrung für volljährige Schülerinnen und Schüler, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG
- Fachpraktischer Unterricht in Lehrküchen während der Corona-19-Pandemie
- Handlungsempfehlung zum Ablauf bei Auftreten von Erkältungssymptomen

Bereiche/Tätigkeiten	Hygienische Maßnahme	Zeitpunkt	Durchführung	Kontrolle
<b>1. Raumhygiene (Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume und Flure)</b>				
Lüftung	Quer-/Stoßlüftung bei geöffneten Fenstern sofern keine Absturzgefahr besteht	mehrmals täglich (in Pandemiezeiten min. alle 45 Min.)	Lehrkräfte/ Schülerinnen und Schüler	Lehrkräfte
stark frequentierte Fußböden	Feuchtwischen mit Reinigungslösung	mind. 2x pro Woche	Reinigungspersonal	Haustechnik (Stichproben)
weniger frequentierte Fußböden (z. B. Funktionsräume)	Feuchtwischen mit Reinigungslösung	mind. 2x pro Woche	Reinigungspersonal	Haustechnik (Stichproben)
Tische	Feuchtwischen mit Reinigungslösung, ggf. nachtrocknen	mind. 2x pro Woche	Reinigungspersonal	Haustechnik (Stichproben)
Handläufe	Feuchtwischen mit Reinigungslösung, ggf. nachtrocknen	1x pro Woche	Reinigungspersonal	Haustechnik (Stichproben)
Fensterbänke, Türen	Feuchtwischen mit Reinigungslösung, ggf. nachtrocknen	1x pro Monat	Reinigungspersonal	Haustechnik (Stichproben)
Stühle, Schränke, Regale	Feuchtwischen mit, ggf. nachtrocknen	1x pro Monat	Reinigungspersonal	Haustechnik (Stichproben)
Grundreinigung		1x pro Jahr	Reinigungspersonal	Haustechnik
Handtuch- und Seifenspender	Papierhandtücher und flüssige Seife nachfüllen	bei Bedarf	Reinigungspersonal	Haustechnik (Stichproben)
<p><b>Sonderregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie</b></p> <p>Je nach Ausbruchslage werden Kontaktflächen (z. B. Tische, PC-Tastaturen, Türklinken, Handläufe, ...) in hoch frequentierten Bereichen täglich mit einem Flächendesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich B (z. B. Aldasan 2000) desinfiziert. Ein Händedesinfektionsmittel kommt i. d. R. in den Sanitärbereichen zum Einsatz sowie in den Räumlichkeiten, in denen keine Händewaschgelegenheit vorhanden ist. Gegen den Corona-Virus werden Desinfektionsmittel mit dem Wirkungsspektrum begrenzt viruzid (wirksam gegen behüllte Viren) eingesetzt.</p>				

Bereiche/Tätigkeiten	Hygienische Maßnahme	Zeitpunkt	Durchführung	Kontrolle
<b>2. Küchen</b>				
<b>2.1 Küche im Lehrerzimmer</b>				
Ablageflächen und –bereiche	Feuchtreinigung, Flächendesinfektion	täglich	Reinigungspersonal	Haustechnik (Stichproben)
Spülmaschine	Ausräumen und reinigen	täglich	Lehrkräfte	Haustechnik (Stichproben)
Nahrungsmittel	Lebensmittelgerechtes Aufbewahren	täglich	Lehrkräfte	Haustechnik (Stichproben)
Kühlschrank	Reinigung	vierteljährlich	Lehrkräfte	Haustechnik (Stichproben)
<b>2.2 Lehrküchen</b>				
Arbeitsflächen, Spülbecken, Waschbecken	Feuchtreinigung, Flächendesinfektion	nach Benutzung arbeits-täglich und bei Verunreinigung	Schülerinnen und Schüler	Lehrkräfte
Töpfe, Geschirr, Besteck	Manuelles Spülen oder Spülmaschine	nach Benutzung	Schülerinnen und Schüler	Lehrkräfte
Kühlschrank	Feuchtreinigung	alle 2-4 Wochen	Schülerinnen und Schüler	Lehrkräfte
Gefrierschrank, Gefriertruhe	Feuchtreinigung	nach Bedarf, mind. 1 x Jahr	Schülerinnen und Schüler	Lehrkräfte
Vorratshaltung	Feuchtreinigung	monatlich	Schülerinnen und Schüler	Lehrkräfte
Schalter, Möbelgriffe	Feuchtreinigung	nach Benutzung	Reinigungspersonal	Haustechnik (Stichproben)

Türklinken, Fenstergriffe	Feuchtreinigung	bei Verschmutzung sofort, sonst wöchentlich	Reinigungspersonal	Haustechnik (Stichproben)
Fußboden	Trocken- und Feuchtreinigung	nach jedem Unterricht täglich und bei Verunreinigung	Schülerinnen und Schüler, Reinigungspersonal	Lehrkräfte, Haustechnik (Stichproben)
<b>Bereiche/Tätigkeiten</b>	<b>Hygienische Maßnahme</b>	<b>Zeitpunkt</b>	<b>Durchführung</b>	<b>Kontrolle</b>
Wände, Türen, Möbel, Fensterbänke,	Feuchtreinigung	regelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 1 - 2x jährlich	Reinigungspersonal	Lehrkräfte
Grill- u. Backgeräte,	Feuchtreinigung	nach Benutzung	Schülerinnen und Schüler	Lehrkräfte
Geschirrtücher, Reinigungstücher	Kochwäsche, staubgeschützte Aufbewahrung	arbeitstäglich	Lehrkräfte	Lehrkräfte
Müllbehälter	Feuchtreinigung, ggf. Ausspülen, Müllsack austauschen	arbeitstäglich	Schülerinnen und Schüler	Lehrkräfte
Dunstabzugshaube	Feuchtreinigung	monatlich	Schülerinnen und Schüler	Lehrkräfte

**Händewaschen vor Beginn der Tätigkeiten in der Lehrküche!**

**Hinweis:** Es sind Einmal-Reinigungstücher oder zur Wiederverwendung geeignete Reinigungstücher zu verwenden, die jedoch desinfizierend gewaschen werden (Kochen als Waschverfahren empfohlen!) müssen. Die Reinigung ist nur mit sauberen Tüchern auszuführen. Es findet eine Hygienebelehrung am Anfang des Schuljahres durch Gesundheitsamt und Fachlehrer statt. Temperaturmessungen werden täglich/ bei Benutzung der Küchen durchgeführt.

**Sonderregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie**

Während der COVID-19-Pandemie gelten besondere Regelungen für den fachpraktischen Unterricht in den Lehrküchen. Diese befinden sich im Anhang.

Bereiche/Tätigkeiten	Hygienische Maßnahme	Zeitpunkt	Durchführung	Kontrolle
<b>3. Sanitärbereiche</b>				
Toilettenanlagen (Toilettsitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, Duschbereiche, Fußböden und Türklinke)	feuchte Reinigung mit Reinigungslösung, bei Kontamination Wisch-Desinfektion mit in einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch (VAH-Liste)	täglich und bei Bedarf, geflieste Wände 1x täglich	Reinigungspersonal	Haustechnik (Stichproben)
Wartung	Austausch und Erneuerung von Sanitärbedarf	bei Bedarf	Haustechnik	jährliche Hygiene-Begehung (Schulleitung, Hygienebeauftragte)
Handhygiene	„Richtiges Händewaschen“ mit Flüssigseife und Papierhandtüchern	nach Toilettenbenutzung	alle, Auffüllung durch Hausmeister und Reinigungspersonal	täglich, bei Bedarf mehrmals täglich
Papierabwurfbehälter, Hygieneeimer Damentoiletten, Toilettenbürsten	Mülltüten, Papierbeutel bereitstellen, Papierabwurfbehälter und Hygieneeimer leeren, innen und außen mit Reinigungslösung reinigen, Toilettenbürsten austauschen	tägliche Leerung, wöchentliche Reinigung der Papierkörbe und Hygieneeimer, regelmäßiger Austausch Toilettenbürsten	Reinigungspersonal	Haustechnik (Stichproben)
<b>Sonderregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie</b>				
Während der Corona-19-Pandemie ist in den Sanitärbereichen – je nach Verfügbarkeit – zusätzlich Desinfektionsmittel mit Spendervorrichtung zur Verfügung zu stellen.				
<b>4. Außenbereich</b>				
Abfallbehälter	Leerung und Reinigung	täglich	Haustechnik und Reinigungspersonal	Haustechnik

Bereiche/Tätigkeiten	Hygienische Maßnahme	Zeitpunkt	Durchführung	Kontrolle
<b>5. Sporthalle</b>				
Umkleiden, Wasch- und Duschräume	Feuchtwischen mit desinfizierender Reinigungslösung	täglich	Reinigungspersonal	Haustechnik (Stichproben)
Fußböden	Feuchtwischen mit Reinigungslösung, bei Kontamination Wisch-Desinfektion mit in einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch (VAH-Liste)	täglich, bei Bedarf	Reinigungspersonal	Haustechnik (Stichproben)
Duschköpfe	Reinigung mit Reinigungslösung	bei jeder Grundreinigung	Reinigungspersonal	Haustechnik
LüftungsfILTER der Heizungsanlage	Wartung, Kontrolle	2x pro Jahr	Wartungsfirma	Haustechnik (Stichproben)
Grundreinigung		1x pro Jahr	Reinigungspersonal	Haustechnik
<b>6. Trinkwasserhygiene</b>				
Legionellenprophylaxe	Entfernung von Kalkablagerungen an Duschköpfen, Untersuchung auf Legionellenbefall	1x pro Jahr	beauftragtes Unternehmen	Haustechnik
Vermeidung von Stagnationsproblemen	Spülung der Trinkwasserleitungen	Wochenanfang, nach den Ferien	Haustechnik, Lehrkräfte	Haustechnik
<b>7. Erste Hilfe</b>				
Bestandskontrolle des Inventars und der	Abgleich mit Verbandsbuch Verbandskästen E nach DIN 13169 und kleiner Verbandskasten C nach DIN 13157)	nach jeder Nutzung	Erste-Hilfe-Beauftragte	Hygieneschutzbeauftragte



Bereiche/Tätigkeiten	Hygienische Maßnahme	Zeitpunkt	Durchführung	Kontrolle
Kontrolle Notrufnummern	Abgleich aktuelle Notfallnummern	2x pro Jahr	Erste-Hilfe-Beauftragte	Hygieneschutzbeauftragte
Reinigung Sanitätsraum	Feuchtwischen mit desinfizierender Reinigungslösung, bei Kontamination Wisch-Desinfektion mit in einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch (VAH-Liste), anschließend die betroffenen Fläche nochmals regelgerecht desinfizieren	1x pro Woche und nach jeder Nutzung	Reinigungspersonal	Hygieneschutzbeauftragte
Handhygiene und Infektionsschutz Sanitätsraum	nach Standard „Richtiges Händewaschen“, Desinfektion, Infektionsschutzregeln, Handwaschbecken, Flüssigseife, Papierhandtücher, Einmalhandschuhe, Masken für Mund- und Nasenschutz. Hände- und Flächendesinfektionsmittel	ständig	Reinigungspersonal, Erste-Hilfe-Beauftragte (Ausstattung)	Haustechnik (Stichproben), Hygieneschutzbeauftragte
Krankenliege	Feucht abwischen mit desinfizierender Reinigungslösung, evt. Nachtrocknen	nach jeder Nutzung	Reinigungspersonal, Erste-Hilfe-Beauftragte,	Hygienebeauftragte
Versorgung von Baggertellwunden	Hände schützen und desinfizieren mit Einmalhandschuhen, Händedesinfektionsmittel, Einwegschürzen	vor und nach jeder Wundversorgung	Ersthelfer/-in	Hygienebeauftragte
<b>8. Infektionskrankheiten</b>				
Minimierung Ansteckungsgefahr	Händewaschen nach Standard „Richtiges Händewaschen“, Nies- und Hustenetikette, Desinfektion (Hände, Flächen), Infektionsschutzregeln, Flüssigseife, Papierhandtücher, Einmalhandschuhe, Masken für Mund- und Nasenschutz, Hände- und Flächendesinfektionsmittel	nach Bekanntwerden der Krankheit	Erkrankte/r	alle, Lehrkräfte, Schulleitung

Bereiche/Tätigkeiten	Hygienische Maßnahme	Zeitpunkt	Durchführung	Kontrolle
Meldepflichtige Erkrankungen	Maßnahmen vereinbaren in Absprache mit dem Gesundheitsamt	nach Bekanntwerden der Krankheit	Schulleitung	Gesundheitsamt
Kontamination mit Erbrochenen, Stuhl, Blut	Desinfizierende Flächen- und Kontaktflächenreinigung (Scheuer-Wischdesinfektion), fachgerechte Entsorgung mit z. B. flüssigkeitsdichten Müllsäcken, Einmal-Handschuhe	unverzüglich nach Verunreinigung	zur Reinigung Beauftragte/r	Haustechnik, Hygienebeauftragte

## 9. Hygienemanagement

Zur Unterstützung bei der Sicherung der hygienischen Erfordernisse benennt die Schulleiterin eine/n Hygienebeauftragte/n. Am Nelly-Pütz-Berufskolleg nimmt StD'in Frau Christina Schmitz diese Aufgabe wahr. Ihre Aufgaben sind:

- Beratung der Schulleitung bei der Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans
- Mitwirkung bei der Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung der notwendigen Hygienebelehrungen.

Den Kontakt zum Gesundheitsamt stellt im Bedarfsfalle die Schulleiterin bzw. die stellvertretende Schulleiterin her.

Der Hygieneplan wird jährlich hinsichtlich seiner Aktualität überprüft und ggf. überarbeitet. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt durch die Begehung der Schule durch die Schulleiterin, der Hygienebeauftragten und einem Mitarbeiter der Haustechnik. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

## 10. Belehrungs- und Meldepflichten

Die Belehrung der Lehrerinnen und Lehrer und anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 35 IfSG geschieht in der Weise, dass

- alle Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Beginn eines jeden Schuljahres den Belehrungstext in digitaler Form auf der Plattform „Moodle“ zu Verfügung gestellt bekommen und Empfang und Kenntnisnahme in einer Liste per Unterschrift bestätigen und
- neu eingestellte Personen den Text in digitaler Form auf der Plattform „Moodle“ zur Verfügung gestellt bekommen und Empfang und Kenntnisnahme in einer Liste per Unterschrift bestätigen.

### Sonderregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie

Während der COVID-19-Pandemie teilen die Lehrkräfte gemäß ihrer Belehrung nach § 35 IfSG der Schulleitung mit, wenn sie grippe-ähnliche Symptome wie Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinnes etc. aufweisen. Dies gilt entsprechend auch für die Lehrkräfte, in deren Haushalt nach ärztlichem Urteil eine Coronavirus-Infektion aufgetreten ist oder ein begründeter Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion vorliegt.

Die Belehrung volljähriger Schülerinnen, Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gem. § 34 IfSG geschieht am Nelly-Pütz-Berufskolleg über die Klassenlehrkräfte durch

- Aushändigung eines Merkblattes und Bestätigung der Kenntnisnahme durch Unterschrift bei der Einschulung.
- Information aller Schülerinnen und Schüler über korrektes Händewaschen. Die Belehrung über richtiges Händewaschen wird von den Klassenlehrkräften im Klassenbuch dokumentiert.

### Sonderregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie

Während der COVID-19-Pandemie teilen die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern/Sorgeberechtigte gemäß ihrer Mitwirkungspflicht der Schule mit, wenn sie/ihre Kinder grippe-ähnliche Symptome wie Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinnes etc. aufweisen. Dies gilt entsprechend auch für die Schülerinnen und Schü-

ler, in deren Haushalt nach ärztlichem Urteil eine Coronavirus-Infektion aufgetreten ist oder ein begründeter Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion vorliegt. Auf der Homepage der Schule und im Anhang befindet sich eine Handlungsempfehlung für Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler, der aufzeigt, was im Falle einer Erkrankung mit Erkältungssymptomen zu tun ist.

Bei Auftreten von Infektionskrankheiten bestehen folgende Meldepflichten:

- Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schulleitung umgehend zu informieren, wenn sie selbst oder Mitglieder aus ihrem Haushalt von einer Erkrankung betroffen sind.
- Die Lehrkräfte sind verpflichtet, bei Bekanntwerden einer Erkrankung einer Schülerin /eines Schülers bzw. eines mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sofort die Schulleitung zu informieren.
- Die Schulleiterin informiert das Gesundheitsamt.

Die Schulleitung ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen (beim Personal oder bei Schülerinnen und Schülern) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Inhalte dieser Meldung sind:

- Angaben zur Schule (Adresse, Telefonnummer, Fax),
- Angaben zur meldenden Person,
- Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion: betreute Person oder Mitarbeiter),
- die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes,
- Erkrankungsbeginn,
- Meldedatum an das Gesundheitsamt,
- Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung,
- Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.

Wird in der Schule eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese können zum Beispiel folgende sein:

- Isolierung der erkrankten Jugendlichen,
- Betreuung durch eine zuständige Aufsichtsperson,
- Verständigung der Erziehungsberechtigten bei Nichtvolljährigen,
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen,
- Verstärkung der Händehygiene (Personal und Jugendliche).

In § 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen ein Besuchsverbot für Lehrpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie andere Mitarbeiter besteht. Eine Wiederzulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

## 11. Verantwortlichkeiten

Was	Wann	Wer
Überprüfung und Aktualisierung des Hygienekonzepts und des Hygieneplans Schulbegehung	jährlich im November	Schulleitung, Hygienebeauftragte, Haus-technik
Belehrungen Vorbereitungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Belehrungstext auf Plattform „Moodle“ einstellen</li> <li>• Unterschriftenliste</li> </ul>	min. alle 2 Jahre zu Beginn des Schuljahres	Hygienebeauftragte
Belehrungen Kollegium und Mitarbeiter/-innen § 35 IfSG <ul style="list-style-type: none"> <li>• Information</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>	Hinweis auf Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres	Hygienebeauftragte
Belehrungen Neu eingestellte Personen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Information</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>	bei Neueinstellung	Hygienebeauftragte
Belehrungen Volljährige Schülerinnen und Schüler, Eltern und Sorgeberechtigte (über Mitteilungspflicht) § 34 IfSG <ul style="list-style-type: none"> <li>• Information (Merkblatt, mündliche Belehrung)</li> <li>• Dokumentation (Merkblatt, Klassenbuch)</li> </ul>	bei Einschulung	Klassenlehrkraft
Belehrungen Lehrkräfte im Küchen- bzw. Lebensmittelbereich § 34 IfSG <ul style="list-style-type: none"> <li>• Information (Schriftliche und mündliche Belehrung, Belehrungstext § 43 aushändigen)</li> <li>• Kenntnisnahme dokumentieren</li> </ul>	jährlich	Hygienebeauftragte
Belehrungen In Küche tätige Schülerinnen und Schüler § 43 IfSG <ul style="list-style-type: none"> <li>• Information (Belehrungstext vorlesen oder Film zeigen)</li> <li>• Dokumentation (Klassenbuch)</li> </ul>	Erstbelehrung (Unterstufen vor Aufnahme der Praktika) Wiederholungsbelehrung (Oberstufen Schuljahresbeginn vor dem ersten Praxiseinsatz)	Gesundheitsamt Klassenlehrkraft

## 12. Notrufnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Notarzt	112
Krankenhaus Düren	300

Giftnotruf Bonn	0228 19240
Beratungsstelle bei Vergiftung – Universität Bonn	0228 2873211
Gesundheitsamt Kreis Düren	02421 222408
Corona-Hotline-Nummern	
Hotline Kreis Düren:	02421 221053920
NRW-Hotline:	0211 91191001

## 13. Quellen

- Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, BGBl I Nr. 33 Seite 1045 ff.
- Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) vom 05.08.1997, BGBl I Nr. 56, S. 2008 ff.
- Unfallverhütungsvorschrift GUV 26.19, Merkblatt für den Umgang mit Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel, April 1997
- Unfallverhütungsvorschrift GUV Erste Hilfe, 3. Januar 1997
- Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM-Liste Desinfektionsmittel), Stand: 01.03.2000
- Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG-Liste) für den Lebensmittelbereich, Stand: März 1999 inkl. Nachtrag Oktober 2000
- Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden, Stand: Juni 2000

## Anhang

- Belehrung für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 35 IfSG
- Merkblatt Infektionsschutz: Belehrung für volljährige Schülerinnen und Schüler, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG
- Fachpraktischer Unterricht in Lehrküchen während der Corona-19-Pandemie
- Handlungsempfehlung zum Ablauf bei Auftreten von Erkältungssymptomen

## **Belehrung für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 35 IfSG**

### **Vorbemerkung**

Der 6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes enthält besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen. Er trägt damit dem Umstand Rechnung, dass dort Säuglinge, Kinder und Jugendliche täglich miteinander und mit dem betreuenden Personal in engen Kontakt kommen. Enge Kontakte begünstigen die Übertragung von Krankheitserregern, die umso schwerere Krankheitsverläufe erwarten lassen, je jünger die betroffenen Kinder sind. Um Ihnen einen Überblick zu verschaffen, stellen wir Ihnen zuerst den Gesetzestext im Auszug vor und möchten anschließend Erläuterungen dazu abgeben, die als Leitfaden für die Praxis gedacht sind.

### **Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz**

#### **6. Abschnitt**

#### **Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen**

##### **§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen**

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

##### **§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes**

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. *Vibrio cholerae* O 1 und O 139
2. *Corynebacterium diphtheriae*, Toxin bildend
3. *Salmonella* Typhi
4. *Salmonella* Paratyphi
5. *Shigella* sp.
6. enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. *Haemophilus influenzae* Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der



Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

### **§ 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen**

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

### **§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene**

(1) Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sowie Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen nach § 1 Abs. 1, 1a des Heimgesetzes, vergleichbare Behandlungs-, Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen sowie Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest. Die genannten Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

Berufsschule	Allgemein gewerbliche Berufe
Berufsfachschule	Ernährung und Hauswirtschaft
Fachoberschule	Gestaltung
Fachschule	Erziehung und Pflege
Berufliches Gymnasium	Gesundheit und Soziales
Ausbildungsvorbereitung	

## Merkblatt Infektionsschutzgesetz

**Belehrung für volljährige Schülerinnen und Schüler, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

**Bitte lesen Sie sich dieses MERKBLATT sorgfältig durch**

Wenn Sie/Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung haben/hat und dann die Schule besuchen/be-sucht, in die Sie/es jetzt aufgenommen werden sollen/soll, können Sie/kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Sie/Ihr Kind nicht in die Schule gehen dürfen/darf, wenn

1. Sie/es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingtes hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihrerseits/Ihres Kindes immer den Rat Ihres Hausarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Sie/Ihr Kind eine Erkrankung haben/hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Müssen Sie/muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten, Dies bedeutet, dass Sie/Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler

oder Personal angesteckt haben können/kann, wenn Sie/es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben müssen/muss. In einem solchen Fall wollen wir die volljährigen Schüler sowie die Eltern der übrigen Schüler anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen/muss Sie/Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

### **Sonderregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie:**

Während der COVID-19-Pandemie teilen die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern/Sorgeberechtigte gemäß ihrer Mitwirkungspflicht der Schule mit, wenn sie/ihre Kinder grippe-ähnliche Symptome wie Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmacksinnes etc. aufweisen. Dies gilt entsprechend auch für die Schülerinnen und Schüler, in deren Haushalt nach ärztlichem Urteil eine Coronavirus-Infektion aufgetreten ist oder ein begründeter Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion vorliegt.

Die Übertragung der Coronaviren zwischen Menschen erfolgt durch Speicheltröpfchen beim Atmen, Husten oder Niesen. Gelangen diese infektiösen Sekrete an die Hände, die anschließend beispielsweise das Gesicht und die Schleimhäute berühren, kann möglicherweise auch eine Übertragung stattfinden. Man nimmt derzeit an, dass es nach einer Ansteckung bis zu 14 Tage dauern kann, bis Krankheitszeichen auftreten können.

Wie bei anderen Atemwegkrankungen können durch einfache Hygienemaßnahmen, insbesondere Husten- und Niesetikette, Händehygiene und Abstand zu Erkrankten, das Risiko vermindert werden, sich oder andere anzustecken.

Es gibt inzwischen ausreichende Belege dafür, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes das Risiko einer Ansteckung einer gesunden Person verringert. Wir empfehlen daher dringend, in der Schule auch während des Unterrichts einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Im Schulgebäude, auf dem Schulhof und dem Schulgelände ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Pflicht. Während des Essens und Trinkens auf dem Schulhof ist das Abnehmen der Maske erlaubt, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Düren, 31. August 2020  
gez. Kerstin Rutwalt-Berger, Schulleiterin

## Schul- und Unterrichtsbetrieb in CORONA-Zeiten

### Konzept fachpraktischer Unterricht – Lehrküchen

#### Generell gilt:

Bei der Durchführung des fachpraktischen Unterrichts sind Bedingungen zu schaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und Situationen verhindern, die Infektionsgeschehen verstärken könnten. Es gelten die CoronaBetrVO und CoronaSchVO (10. Mantelverordnung).

"Sofern jedoch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Schule vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituation absehen. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten..."

#### Die neuen Hygieneregeln müssen den SuS transparent gemacht und dokumentiert werden.

Beim Essen des zubereiteten Essens muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden, da die Masken abgenommen werden. Es stehen leider nicht genügend Räume zur Verfügung, um das Essen in zwei getrennten Gruppen zu ermöglichen.

Vielleicht überlegt man sich eine Speisefolge, welche durchaus „kalt“ gegessen werden kann.

#### Hygieneregeln:

- Alle SuS waschen sich vor Beginn des Unterrichts **mindestens 20 Sek.** die Hände mit Seife! Außerdem müssen die Hände vor und nach dem Essen gewaschen werden.
- Wir starten wie gewohnt zum Stundenbeginn in der Küche mit der Besprechung der Rezepte (nebeneinandersitzend, mit Mund-Nasen-Schutz).
- Schüler\*innen ziehen sich um (Maske + Abstandsregeln), Händehygiene etc.
- Schüler\*innen bestücken ihre Kojen. Jede Koje kocht eigenständig ihr Gericht. (Mundschutz, da Abstandsregeln nicht greifen können).
- Das gemeinsame Essen am Tisch ist aufgrund der Corona- Abstandsregeln nicht möglich. Das bedeutet für die Praxis, das Essen muss im zwei- Schichtsystem (Pausenregelung) stattfinden.
- Die Schüler\*innen kochen ihr Menü in der Koje.
- Der Tisch wird von einer Person desinfiziert und eingedeckt. Dabei wird ein Einwegtischset verwendet, das Besteck darf nicht auf dem Tisch liegen, deshalb muss es in eine Bestecktasche oder Serviette verpackt werden.

Dann dürfen **zwei Kojen** (je nach Gruppenstärke, die Abstandsregel von 1,5m muss gewährleistet sein) das Essen am Tisch zu sich nehmen.

Entweder gehen die anderen Schüler\*innen so lange (**max. 20 Minuten**) in Pause. (Zeitlich müsste man schauen, ob es klappt, da die Schüler sich mit Abstandsregeln umziehen müssen und nach der Pause wieder umziehen + Händehygiene) Wenn es zeitlich nicht passt, muss die zweite Gruppe mit Mundschutz in der Küche an einem geeigneten Platz warten.

Da wir seit kurzem für jede Küche 6 zusätzliche Tische haben, ist es möglich eine Gruppe von bis zu 12 Personen gemeinsam essen zu lassen.

Die Essenausgabe muss wie folgt gehandhabt werden:

- Es darf nur eine Person (nach Desinfektion der Hände) innerhalb der Kojen das Essen portionieren; kein „Essenstausch“ mit den anderen Kojen!
- Das Essen muss komplett verteilt werden. Essensreste müssen verworfen werden. Des Weiteren ist es möglich sich nochmal nachzureichen, wenn dies durch dieselbe Person erfolgt, welche eingangs portioniert hat.
- Mineralwasser zum Essen wird nur durch die Lehrkraft verteilt. (Hygiene)

Nachdem beide Gruppen getrennt voneinander gegessen haben, muss das eigene Essgeschirr in die Spülmaschine geräumt werden. (Spülprogramm 60°)

Nach Beenden des Unterrichts muss in der Lehrküche eine Flächendesinfektion stattfinden. Eigenverantwortliche Dokumentation.

### **Für den Fachpraktischen Unterricht im dualen System gilt:**

Arbeitsproben welche auf einem Teller angerichtet sind, dürfen nicht gemeinschaftlich probiert werden.

#### **Es gilt: Ein Teller pro Person!!**

Alle Speisen, die in großen Mengen gemeinschaftlich hergestellt werden, dürfen nur von einer festgesetzten Person portioniert werden. (Händedesinfektion). Auch hier werden Essensreste verworfen.

Des Weiteren gilt: Erstellung eines **Sitzplans** und eines festen **Kojenplans**, strenge Händehygiene.

Es ist nur erlaubt, die von der Schule erworbene **Kochkleidung** zu tragen (einschließlich Kopfbedeckung). Sollte ein Schüler/ eine Schülerin seine/ ihre Kochsachen vergessen haben, wird eine Garnitur durch die Lehrkraft vorgehalten. Bei wiederholtem Vergessen darf der Schüler/ die Schülerin nicht am Unterricht teilnehmen und muss diesem verwiesen werden.

Lehrkräfte sollten eine für den Unterricht geeignete Kopfbedeckung und geschlossene Berufsbekleidung tragen.

#### **Die Schüler\*innen müssen das zubereitete Essen nicht essen oder aufessen!**

Düren, 1. Oktober 2020

gesehen K. Rutwalt-Berger, Schulleiterin

